

Erscheint:
Täglich früh 7 Uhr.
Unterlate
werden angenommen:
bis Abend & Sonn-
tag bis Mittags
12 Uhr:
Marienstraße 13.

Anzeige, in dies. Blatte
sind eine erfolgreiche
Verbreitung.

Auslage:
13,000 Exemplare.

Abonnement:
Vierteljährlich 20 Rgr.
bei unentgeltlicher Ele-
serung in's Hant.
Durch die Königl. Post
Vierteljährlich 22 Rgr.
Einzelne Nummern
1 Rgr.

Unterlagenpreise:
Für den Raum einer
gepaltenen Seite:
1 Rgr. Unter „Einge-
sandt“ die Seite
2 Rgr.

Dresdner Nachrichten

Tageblatt für Unterhaltung und Geschäftsvorkehr.

Mitredakteur: Theodor Drobisch.

Druck und Eigentum der Herausgeber: Lipsch & Reichardt. — Verantwortlicher Redakteur: Julius Reichardt.

Dresden, den 18. Juni.

— Se. R. Hoheit der Kronprinz hat die Nacht vom Sonnabend zum Sonntag in Strehlen, Se. R. Hoheit der Prinz Georg im hiesigen Hofschlösschen zugebracht.

— Se. Excellenz der Herr Staatsminister Frhr. v. Beust hatte sich am Mittag des 16. Juni von hier zunächst nach Pirna begeben, wo selbst er die Ankunft Sr. Maj. des Königs erwartet hat, um sich mit dem Legationsrat v. Böbel dem königl. Gefolge anzuschließen; das königl. Hoflager befand sich in der Nacht vom 16. zum 17. Juni in Giebenstein bei Bergischhübel.

— Herr v. d. Schulenburg, der bisherige lgl. preußische Gesandte am lgl. sächsischen Hofe hat sich dem Vernehmen nach zu Wagen bis auf das lgl. preußische Territorium begeben, um daselbst die Bahn nach Berlin zu gewinnen.

— Nach hier eingegangenen sicherer Nachrichten sind preußische Truppen gestern (Sonntag) Vormittag 9 Uhr in Reihen, und gegen 11 Uhr in Bauzen eingerückt. Die an der sächsisch-preußischen Grenze bei Ortrand und von da östlich stehenden preußischen Truppen sind in vorvergangener Nacht plötzlich nach Schlesien aufgebrochen. — Wie wir hören, sollen die sächsischen Truppen einen preußischen Schlachtviehtransport (über 100 Stück Ochsen) und einige Wagenladungen Hafer in Besitz genommen und in Sicherheit gebracht haben. — Bei Strehla hat vorvorgestern Nacht eine preußische Husarenpatrouille auf eine sächsische Reiterpatrouille gefeuert, ohne zu treffen; sonst hat gegenseitig noch kein Kampf stattgefunden. — Bei Dahlen ist eine stärkere Abtheilung Preußen in's Land gebrochen und in der Richtung nach Oschatz vorgedrungen. — In Riesa arbeiten die Preußen an Wiederherstellung der Brücke. Die dortige Kasse der Leipzig-Dresdner Eisenbahngesellschaft ist von ihnen in Besitz genommen worden. — An die Direction der Leipzig-Dresdner Eisenbahn ist preußischer Seit die Fortsetzung gestellt worden, den Verkehr wieder aufzunehmen.

— Bei der jetzt herrschenden Aufregung erscheint es gerathen, die so zahlreich im Publicum austauenden Gerüchte mit Vorsicht aufzunehmen. Das Land wird unschwer erkennen, daß die Regierung wie das Armeoberkommando darauf bedacht sind, das Land möglichst zu schonen, es nicht vorzeitig zu einem Schlachtfelde zu machen und die Armee nicht einem voraussichtlich erfolglosen, den Feind nur erbitternden Kampfe zu opfern. Die Zerstörung der Elbbrücken unterliegt verschiedener, zum Theil abhängiger Beurtheilung. Die strategische Nothwendigkeit derselben wird sich aber in wahrscheinlich nicht ferner Zeit herausstellen, und es liegt auf der Hand, daß die Zerstörung zu einer Zeit erfolgen mußte, wo die Brücken noch in sächsischen Händen waren.

— Heute werden wir wahrscheinlich die preußischen Truppen in Dresden haben, gestern waren dieselben in den Nachmittagsstunden bereits in Cölln bei Meißen. Unterhalb Meißens, wahrscheinlich in der Nähe des Schlosses Friedenstein, ist von den Preußen eine Schiffbrücke über die Elbe geschlagen worden, auf welcher Ulanen und andere Waffengattungen vom linken auf das rechte Elbufer rückten. Von Meißen sefzen gegen 2 Uhr in Schiffen und allerhand Fahrzeugen Jäger nach Cölln, besetzten den Bahnhof, indem sie die abfahrenden Passagiere aus den Wartsalons enttrieben und bemächtigten sich sofort des Telegraphenimeters. Der Bahnhofseinspector hatte sich vorher geweckt, den 2 Uhr 40 Min. Zug vor der fahrplanmäßigen Zeit abgehen zu lassen. — außerdem rückten zahlreiche Scharnen von Husaren, Ulanen und Infanterie in der Gegend nach Wilsdruff aus Meißen. Wir hören übrigens, daß die preußischen Truppen, zumeist Rheinländer, in ihrem Verkehr mit dem Publikum freundlich aufzutreten und in ihren Ansprüchen nicht die Grenzen der Willigkeit überschreiten.

— Die Sprengung der Meißner Elb-Brücke Freitag den 15. Juni in der Nacht 12 Uhr geschah, wie uns ein Augenzeuge mittheilt, auf folgende Art. An dem Pfeiler, welcher das Holzfachwerk der beiden weitesten Bogen trug, hatten die Pioniere einen blechernen Pulverkasten fast ganz unbemerkt versenkt und schon Abends gegen halb 8 Uhr wurde das Überschreiten der Brücke sehr beschränkt und nur Passanten gestattet, die mit dem Bahnhof von Dresden kamen. Mit großer Spannung, ähnlich derjenigen, wie sie am 13. März 1813 stattfand, wo der Marshall Davoust die Meißner Brücke abbrennen ließ, wurde von der Einwohnerchaft die Sprengung erwartet. Man zählte Stunden und Minuten, denn man gab sich dem Glauben hin, daß ein entzündlicher und erschütternder Knall stattfinden werde. Die Bürger waren indessen gelegt worden und aus Vorsicht zwei Stück, falls der Eine verlagen könnte. Es ertönte ein Hornsignal, nach dem sich ein Pionier mit einer Laterne in der Hand nach der Brücke verfügte. Bald darauf ertlang das zweite Signal, der Brand an den Bürger war gelegt und der Soldat ging rasch zurück, weil die Brenndauer des Zünders bis zur Mine eine Minute währt. Das

dritte Signal ertönte und kurz nach demselben hob sich der mittlere Brückenteil, umgeben von einer Rauchwolke in die Höhe und brach mit einem mehr dumpfen Knall zusammen, der aber von dem Geruch des Zusammensturzes überlöst wurde. Das Ganze war das Werk eines Augenblickes und von der Art, daß viele Menschen in Meissen und nächster Nähe eigentlich gar nichts von der Sprengung vernommen hatten. Der Luftrandruck ist weniger nach beiden Ufern, als elbaufwärts bemerkbar gewesen und die Gaswanderung unmittelbar an dem abgesprengten Theile der Brücke stehen unverlebt noch ganz aufrecht. Der gesprengte Pfeiler bildet jetzt einen niedrigen Schutzel und die Seiten des Fachwerks liegen im Wasser. Durch diesen Umstand ist die Elbe an dieser Stelle für die Schiffahrt vollständig gesperrt.

— Bei d'm bevorstehenden Kriege erlaubt man sich auf einfaches Heilmittel bei Verwundungen aufmerksam zu machen. Es ist das aus dem Munde eines alten französischen Arztes, der die letzten französischen Feldzüge unter Napoleon I. mitgemacht hat, mit der Versicherung, daß damit Manchem Arme und Weine gerettet worden sind, wo selbst schon der Brand in die Wunden gerathen war. Man hat dasselbe auf folgende Art mit Erfolg in Anwendung gebracht: Für 6 Pf. Bleiweis, für 6 Pf. Silberglatte, für 6 Pf. Galvay, 2 Löffel Ziegelmehl und für 9 Pf. Baumöl gut durcheinander gehürt und auf Leinwand gestrichen auf die Wunden gelegt.

— Bezüglich der bevorstehenden Kriegs-Einquartierung dürften folgende Notizen von Interesse sein. Die außerordentliche oder Kriegseinquartierung trifft mit Ausnahme der unbefoldeten Mitglieder der Einquartierungsbehörde und Quartierämter, der Gastrofotremmen, Chambregarnisten und Almosenperecipienten den Inhaber von Wohnungen und sonstigen Localitäten innerhalb des hier genannten Stadtbezirks. Die Zahl der auf jedes Quartier treffenden Mannschaften richtet sich bekanntlich nach der Höhe des Miethzinses, bei den Quartieren, die von den Eigentümern der Gebäude bewohnt werden, nach dem geschätzten Miethwert, und zwar werden nach dem Dresdner Einquartierungsreglement gerechnet:

auf 21 bis mit 30 Thlr. Miethzins oder Tage	3 Kopf,
= 31 = 40	= 2
= 41 = 50	= 2
= 51 = 60	= 2
= 61 = 70	= 2
= 71 = 80	= 1
= 81 = 90	= 1
= 91 = 100	= 1
= 101 = 110	= 1
= 111 = 120	= 1

u. s. w.

Die hiernach bei der Naturalbelastung mit Einquartierung nach Verhältnis de: Miethzinsen oder Tagewerte verbleibenden Brückenkopfe sind sofort nach Höhe eines ganzen Kopfes, vorbehaltlich der bei nächster Gelegenheit zu bewirkenden Ausgleichung, zu belegen oder, nach Besinden der Umstände, so lange in Reih zu stellen, bis deren Summe volle 2 oder einen ganzen Kopf ausmacht. Offene Vakuumlocale und sonstige, ausschließlich zum Gewerbetrieb, namentlich auch zum Überbergen von Fr. mden bestimmte, und zu solchen Zwecken auch wirklich eingerichtete Localitäten sind nur zur Hälfte ihres Mieth- oder Pachtzinses, resp. Schängelzwerths zu vernehmen; jedoch gezeichneten Gasthofsräume diese geringere Vernehmung nur insofern sie in der Gastwirths eigenen Häusern sich befinden. Bei Belagerung der Mannschaft in die Quartiere wird a) die Mannschaft bis zum Sergeanten incl für 1 Kopf; b) der Fourier, Feldwebel, Compagnie-Arzt oder jeder andere Unteroffizier, welcher zu den in § 28 der Ordonnanz vom 7. December 1837 und bezüglichlich der Verordnung, die bei einigen Militärcargen eingetreteten Veränderungen betreffend, vom 22. December 1849, genannten Militärpersoenen gehört, für je 2 Kopf; c) der Subalterne Offizier bis zum Hauptmann excl., für 3 Kopf; d) der Hauptmann für 4 Kopf; e) der Major und der Oberleutnant für 6 Kopf; f) der Oberst für 8 Kopf; g) der Brigadegeneral für 12 Kopf; h) d. r. Divisionsgeneral für 15 Kopf; i) der Corpscommandant für 20 Kopf gerechnet. Jeder Einquartierungspflichtige hat sich bei Beurtheilung der Einquartierung in Bezug auf deren Rangstellung den Anordnungen der Quartierämter unbedingt zu fügen. Wünscht er jedoch statt Mannschaft Offiziere oder Chargen als Einquartirung aufzunehmen, so kann auf sein diesfallsigen Anbringen, soweit thunlich, Rücksicht genommen werden, wenn er solches noch vor Beurtheilung der Einquartierungsbills an das betreffende Quartieramt hat gelangen lassen, und dasselbe, nach, soweit nötig, angestellter Unterrichtung, die Überzeugung gewonnen hat, daß das in Frage stehe nds Quartier zur Aufnahme von Offizieren z. geeignet ist und sonstige Bedenken nicht obwalten. Für die Unterbringung und Verpflegung der eingezogenen Mannschaften hat lediglich jeder Quartierträger selbst zu sorgen. Lassen es

dem einen oder andern Quartierträger besondere Verhältnisse wünschenswerth erscheinen, die ihn treffende Einquartierung nicht selbst in seine Wohnung aufzunehmen, sondern auf dem Wege der Verbindung außerhalb derselben oder in einem anderen Hause unterzubringen, so hat er sowohl deshalb als auch wegen der Verpflegung, in Zeiten geeignete Vorlehrungen zu treffen und davon dem betreffenden Quartieramte alsbald und jedenfalls binner der etwa deshalb bekannt gemachten Frist Anzeige zu erstatte. Diese Verlegung und Verbindung darf jedoch ohne besondere diesfalls erlangte Genehmigung der Einquartierungsbehörde nur innerhalb des Bezirks des Quartieramts geschehen, zu welchem der solche vornehmende Quartierträger gehört. Uebrigens dürfen sich die Quartierämter, ausgenommen in dem Falle der Renitenz, mit Unterbringung der auf Privatpersonen kommenden Einquartierung nicht befassen, und ebenso wenig für vergleichende Einquartierung Verbindungslisten auf Rechnung annehmen und auszahlen; jedoch ist ihnen unbenommen, Nachweishungen über Verlagshäuser und sonstige Gelegenheit zur Unterbringung der Einquartierung zu geben. Was den Quartiergeleß für die Offiziere der verschiedenen Grade betrifft, so gebühren nach sächsischen Gesetzesbestimmungen a) dem Generalleutnant und dem Generalmajor: 3 Wohnstuben, 1 Stube zum Bureau und 1 Dienerstube, b) dem Regimentskommandanten (bei der Infanterie: Brigadecommandanten): 2 Wohnstuben, 1 Kammer, 1 Stube zur Expedition und 1 Dienerstube, c) jedem Stabsoffizier: 2 Wohnstuben, 1 Kammer, 1 Dienerstube, d) einem Rittmeister oder Hauptmann: 1 Stube, 2 Räumen, e) einem Subalternoffizier: 1 Stube, 1 Kammer, f) Adjutanten, Auditeurs, Regiments (jetzt Brigades-) und Bataillonsärzten, sowie allen übrigen Personen, welche Offiziersrang haben, je nach dem Grade derselben, bei unter vorstehenden Stäben bestimmt Quarterraum; übrigens g) jedem Offizier eine Küche, oder, wenn diese nicht zu verschaffen wäre, der Mitgebrauch der eigenen Küche des Wirts, ferner ein länglicher Holzraum und Stallung auf diejenige Anzahl Pferde, für welche der Offizier die etatmäßigen Stationen bezieht. Nächstdem gebührt nach benannten Militärpersoenen, nämlich: den Unter-Arzten, Koch-Arzten, Wirthschafts-Sekretären, Wachtmeistern, Feldwebeln, Oberfeuerwehrmännern, Portepéejunfern, Stabskompromitern, Stabs- und Bataillonsignalisten, Stabswachtmeistern, Fahnenträgern, Professoren, Stabs-, Brigade-, Regiments-, Bataillons-, Wirthschafts-, Schwabrons- und Compagnie-Fourieren und Gerichtsschreibern, eine besondere heizbare Stube, das nötige Heizungsmaterial und die Beleuchtung bis um 10 Uhr des Abends, ingleich an Mobilien: 1 Tisch, 1 Stuhl 1 Geräthe zum Geschäft, 1 Kleiderstrehen und 1 Lagerstatt, sowie wöchentlich 1 reines Handtuch. Alle übrigen Unteroffiziere und Mannschaften haben sich am Tage mit dem Aufenthalte in einer Stube, welche der Quartierwirth selbst bewohnt oder sonst benutzt, und welche, sofern es die Witterung nötig macht, geheizt werden muß, zu begnügen. Den selben ist das nötige Licht von Michaelis bis Ostern bis um 9 Uhr und von Ostern bis Michaelis bis um 10 Uhr des Abends, zu verschaffen; sie haben jedoch so lange, als der Wirth selbst Licht brennt, kein besonderes zu verlangen. Den Unteroffizieren und Gemeinen, welchen keine besondere Stube gebührt, ist in den Standquartieren eine verschließbare Kammer zum Schlafen und zum Aufbewahren ihrer Effecten einzuräumen, welche gegen Witterung gehörig verwahrt, durch eine sichere Treppe zugänglich und so gelegen sein muß, daß die Dienstsignale gehört werden können. Wenn mehrere Mannschaften in einem Quartier zusammenliegen, ist die Einräumung einer besonderen Kammer für jeden Mann nicht erforderlich, sofern nur zum Schlafen, zum Ankleiden, zum Büzen und zur Aufbewahrung der Effecten hinlänglicher Raum vorhanden ist. Die Lagerstatt muß bestehen in: einer geräumigen Bettstelle, einem guten Strohsack oder Unterbette, einem Bettlaken, einem Kopfkissen mit Überzug und einer warmen Zudecke. Die Bettwäsche und das Lagerstroh soll längstens aller 2 Monate gewechselt werden. Dieser Wechsel findet auch in der Zwischenzeit jedesmal statt, wenn ein Mann das Quartier verläßt und selbiges einem anderen Mann überwiesen wird. Für jeden Mann ist alle Wochen ein reines Handtuch, auch an Mobilien ein Schimmel und ein Kleiderstrehen in der Kammer erforderlich. Demnächst gebührt jedem Unteroffizier der ausschließliche Gebrauch, den gemeinen Mannschaften aber nur der Mitgebrauch eines Tisches in der Stube des Quartierwirthes. Ferner sind der einquartierten Mannschaft das nötige Koch-, Speise- und Trinkgeschirr, ingleichen die zur Reinigung der Wäsche erforderlichen Gefäße zu verabreichen. Endlich hat die einquartierte Mannschaft des Morgens und des Mittags Anspruch auf Gelegenheit zum Kochen. Sofern aber der Wirth selbst zu den eben gedachten Zeiten kein Kochfeuer hält, hat er der Mannschaft solches zu verschaffen. Auf Marschquartieren sind zum Schlafen, wenn keine besonderen Räumern vorhanden